

S A T Z U N G

des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Erle e.V.

§ 1

Zweck und Ziel des Vereins

Der Schützenverein hat den Zweck und verfolgt das Ziel in Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums und der Geselligkeitspflege Schützenfeste vorzubereiten und auszuüben sowie den geselligen Kontakt zwischen den Bürgern durch Sonderveranstaltungen zu festigen und zu fördern.

§ 2

Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Allgemeiner Bürgerschützenverein Erle e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Raesfeld-Erle.

§ 3

Migliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder männliche Mitbürger werden, welcher das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehefrauen verstorbenen Mitglieder werden mit dem Ableben des Ehemannes beitragsfreie Ehrenmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnah-

me des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung der Aufnahme des Bewerbers die Gründe der Ablehnung zu benennen.

Mitglieder des Vereins, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden als Ehrenmitglieder weiter geführt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen und sind von der Entrichtung eines Vereinsbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Austritt. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann jedes Mitglied jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils einheitlich festgesetzt wird. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Betrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident

Kassierer

Schriftführer

erster Beisitzer

zweiter Beisitzer

dritter Beisitzer

vierter Beisitzer
fünfter Beisitzer
sechster Beisitzer
siebter Beisitzer

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Kassierer und der Schriftführer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Turnusgemäß ausscheidende Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Präsident des Vereins kann nur ein Mitglied des Vorstandes werden. Dieser wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.

Um die Kontinuität des Vorstandes zu gewährleisten, wird jedes Jahr lediglich eine Neuwahl von nur Teilen des Vorstandes erfolgen, so daß in einem Jahr der geschäftsführende Vorstand, im weiteren Jahr der 1., 2. und 3. Beisitzer und im dritten Jahr die übrigen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Organisation und Betreuung der Vereinsfeste sowie die Repräsentation des Vereins. Er kann weiterhin die Offiziere ernennen und abberufen. Dazu bedarf es jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Er kann weiter mit einer Mehrheit von 2/3 einem Mitglied aus wichtigem Grund die Mitgliedschaft entziehen. Das Mitglied kann nach Zugang der schriftlichen Nachricht innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen mit der Wirkung, daß sodann die anwesenden Mitglieder der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß des Mitgliedes zu entscheiden haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen - erfolgen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Vereinskasse ist wenigstens einen Monat vor der Jahresversammlung durch zwei von der vorherigen Mitgliederversammlung

bestimmten Kassenprüfern zu prüfen. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese nimmt auch den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt diesem und dem Kassierer Entlastung.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag einer Minderheit von 1/3 Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die in Erle erscheinenden Tageszeitungen, nämlich die Borkener Zeitung und die Ruhr-Nachrichten. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In der Einladung ist die Tagesordnung stichwortweise anzugeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten, was vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der Schützenverein veranstaltet jährlich ein Schützenfest mit traditionellem Vogelschießen, wenn die Zeitumstände und Verhältnisse den jährlichen Turnus zulassen.

§ 7

Schützenkönig kann jedes Mitglied werden, das mindestens fünf Jahre im Gebiet der alten Ortsteile Erle, Overbeck und Dämmerwald - letzterer westlich begrenzt durch die beidseitigen Anlieger

des "Clusenweges" - wohnhaft ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat und fünf Jahre dem Verein als Mitglied angehört.

Der König wählt seine Königin selbst, die in dem in Abs. 1 dieser Bestimmung bezeichneten Bezirk wohnen muß. Diese sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Der Schützenverein ist im Jahre 1895 gegründet worden und seit dem 23.6.1962 eingetragener Verein.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an Einrichtungen oder Vereine weitergeleitet werden, welche sich in ähnlicher Weise der Brauchtumpflege widmen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.